

# Hygiene- und Verhaltensregeln des Hamburger Tennis-Verbands für Turnierveranstalter während der Corona-Pandemie

Bitte beachten: Aufgrund neuer behördlicher Maßnahmen und Regeln können sich diese Hygiene- und Verhaltensregeln immer auch kurzfristig ändern.

Sollten daraus resultierend veränderte Rahmenbedingungen für Turniere ergeben, hat der Turnierveranstalter die Pflicht, diese seinen Teilnehmern umgehend zu kommunizieren. Grundsätzlich ist (Stand 24.4.2021) kontaktfreier Sport mit Personen aus max. zwei Haushalten unabhängig vom Inzidenzwert, zulässig.

Der HTV bittet alle Turnierveranstalter und deren Teilnehmer eindringlich, mit der Möglichkeit zur Durchführung von Turnieren bzw. der Teilnahme an Turnieren mehr als verantwortungsbewusst umzugehen! Die Turnierveranstalter sollten bereits über ihre Ausschreibungen die Rahmenbedingungen veröffentlichen, die sich aus den nachstehenden coronabedingten Auflagen ergeben.

## 1. Grundsätzliche Voraussetzungen und oberste Grundregeln

1.1 Entsprechend der gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren derzeitigen Änderungen lassen sich für den Hamburger Tennis-Verband (nicht Mannschafts-Tennissport) nachfolgende Rahmenbedingungen ableiten, die für die Vorbereitung und Durchführung von Tennisturnieren verbindlich zu beachten sind. Bei entsprechenden Verstößen hat der Turnierveranstalter mit empfindlichen Strafen seitens der Behörden zu rechnen.

1.2 Es dürfen nur Tennisturniere im Freien mit ausschließlich Einzelkonkurrenzen veranstaltet werden. Doppelkonkurrenzen sind nicht zulässig.

1.3 Die Anlage darf nur von Spielern (und evtl. Betreuer\*innen bei Kindern) betreten werden. Jede Person auf der Anlage wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Turnierveranstalter muss den vorgenannten Mindestabstand von 1,5 m auf der Tennisanlage bei jeder Witterung gewährleisten. Ggf. ist die Teilnehmerzahl bereits bei der Turnierantragsstellung bzw. bei der Erstellung der Ausschreibung entsprechend zu begrenzen. In diesem Zusammenhang möchten wir ganz ausdrücklich an die Vernunft und an das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Turnierveranstalters appellieren.

1.4 Auf der gesamten Anlage (auch in den WC-Anlagen) müssen alle Personen ab 6 Jahren (Teilnehmer und Organisationspersonal) eine FFP2-Maske tragen. Nur auf dem Platz dürfen die Masken abgesetzt werden.

## 2. Voraussetzungen vor und während der Meldephase zu Tennisturnieren

2.1 Der Turnierveranstalter muss während der Meldephase kommunizieren, dass Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome wie

- Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh),
- erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
- Durchfall, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
- Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
- respiratorische (Atemnot) Symptomen jeder Schwere aufweisen,

nicht am Turnier teilnehmen dürfen.

2.2 Der Turnierveranstalter darf Anmeldungen zum Turnier nur über die Online-Spielermeldung von mybigpoint zulassen. Über dieses Vorgehen ist sichergestellt, dass je Teilnehmer die Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mailadresse) ausnahmslos vorliegen. Diese sind behördlich vorgeschrieben, um nachträglich Kontaktpersonen eines identifizierten COVID-19-Falles ermitteln zu können.

## 3. Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung von Tennisturnieren

3.1 Es dürfen nur Tennisturniere im Freien mit ausschließlich Einzelkonkurrenzen veranstaltet werden. Doppelkonkurrenzen sind nicht zulässig. Somit sind auch wieder LK- und DTB-Ranglistenturniere zulässig.

3.2 Auf der gesamten Anlage (auch in den WC-Anlagen) müssen alle Personen ab 6 Jahren (Teilnehmer und Organisationspersonal) eine FFP2-Maske tragen. Nur auf dem Platz dürfen die Masken abgesetzt werden. Dies sollte im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle durch einen Aushang veröffentlicht werden.

3.3 Zuschauer sind nicht zugelassen. Darunter fallen auch alle Personen, die Teilnehmer ab 18 Jahren begleiten wollen. Nur bei Minderjährigen ist max. eine (1) Begleitperson zulässig. Auch auf diesen Sachverhalt sollte im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle mittels Aushang hingewiesen werden.

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller Begleitpersonen bei Minderjährigen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. In Papierform unter Wahrung des Datenschutzes.

3.4 Die Nutzung von Vereinsräumen ist untersagt. Die Clubterrassen dürfen derzeit nicht zum Aufenthalt genutzt werden.

3.5 Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

3.6 Der Turnierveranstalter muss bezüglich der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern des Turniers „Buch führen“ wer wann wie lange auf der Tennisanlage war. Hierfür kann der Turnierveranstalter die Verbandssoftware „nuTurnier“ mit der Cockpit-Seite in der Echtzeit-Online-Version nutzen, oder er muss auf dem ausgedruckten Zeitplan manuell die jeweiligen tatsächlichen Spielzeiten (Beginn und Ende) eines jeden Matches mitnotieren.

3.7 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pausen der Teilnehmer zwischen den einzelnen Matches entsprechend kurz gehalten werden, jedoch nicht gegen die Pausenregelungen in § 40 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung verstoßen.

3.8 Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht zulässig.

3.9 Die Nutzung von WC-Anlagen ist unter Beachtung der Maskenpflicht und Abstandsregeln zulässig. Auf die Beachtung der Maskenpflicht und Abstandsregeln muss durch einen entsprechenden Aushang hingewiesen werden. In den WC-Anlagen müssen immer ausreichend Einmal-Handtücher und Seife im Spender zur Verfügung stehen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit Desinfektionsmitteln bereitzuhalten.

3.10 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der gesamten Anlage keinesfalls Menschenansammlungen entstehen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Turnierleitung. Hier sind entsprechende Beschilderungen/Markierungen hinsichtlich einem Zugang/Eingang bzw. Ausgang (Leit- und Orientierungsschilder) und zur Einhaltung der Mindestabstandsregeln (1,5 m) vorzusehen. Turniere mit Sign-In sind bis auf weiteres nicht zulässig.

3.11 Die Turnierleitung (Anlaufstelle für Spieler während des Turniers) darf sich nicht in geschlossenen Räumlichkeiten befinden. Feste bauliche Überdachungen (z. B. Terrassenüberdachungen) oder Zeltdächer (ohne Wände) sind jedoch zulässig.

3.12 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers über die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert sind.

Generell hat der Turnierveranstalter die Hygiene- und Abstandsregeln im Rahmen seiner Möglichkeiten zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht) zu ergreifen.

3.13 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer auf den Plätzen Sitzgelegenheiten vorfinden, die den geltenden Abstandsregeln entsprechen. Die Sitzgelegenheiten sollten nach jedem Match desinfiziert werden.

3.14 Sollten Personen während des Aufenthalts Krankheitssymptome (siehe Ziffer 2.1) entwickeln, so haben sie umgehend das Sportgelände zu verlassen.

#### **4. Gastronomisches Angebot während der Durchführung von Tennisturnieren**

Die Gastronomie ist geschlossen. Es ist lediglich die Ausgabe von Speisen und Getränken über die „To Go“ Variante zulässig.

Hamburg, den 5. Mai 2021

Sigrid Rinow  
Vizepräsidentin Jugendsport

Jens P. Kröger  
Vizepräsident Sport